



„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wenden e. V.“



Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Förderverein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wenden", nachfolgend „Förderverein“ genannt.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.3. Der Sitz des Fördervereins ist Braunschweig-Wenden.
- 1.4. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, die sämtlichen Aufgaben und Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig - Ortsfeuerwehr Wenden (Im Folgenden „Feuerwehr Wenden“ genannt) zu unterstützen.
Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Der Förderverein sieht es als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Feuerwehr Wenden um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind.
Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. Nds. Brandschutzgesetz bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- 2.2. Die Satzungszwecke des Fördervereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.2.1. Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen.
 - 2.2.2. Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Feuerwehr Wenden bei öffentlichen Veranstaltungen.
 - 2.2.3. Förderung der Kinder- und der Jugendfeuerwehr Wenden.
 - 2.2.4. Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder¹ der Feuerwehr Wenden.
 - 2.2.5. Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr Wenden.
Dies kann zum Beispiel durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen erfolgen.
 - 2.2.6. Unterstützung durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr Wenden erfolgen.
 - 2.2.7. Pflege und Förderung der Kameradschaft in der Feuerwehr Wenden.

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt

2.3. Gemeinnützigkeit

- 2.3.1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3.2. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3.3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Eine Auslagenerstattung im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes und des Ehrenamtstärkungsgesetzes ist möglich.
- 2.3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3.5. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Braunschweig-Helmstedt die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu, entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 3 Mitglieder

- 3.1. Mitglied im Förderverein kann werden:
 - 3.1.1. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - 3.1.2. jede juristische Person.
- 3.2. Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben. Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung und die Beitragsordnung an.
- 3.3. Mitglieder der Feuerwehr Wenden, welche Punkt 3.1.1 erfüllen, sollen auch Mitglieder im Förderverein sein. Alle Mitglieder gemäß § 3.1.1 sollen auch Mitglieder der Feuerwehr Wenden sein.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Förderverein, bzw. die Feuerwehr Wenden erworben haben. Sie können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Rechte bleiben davon unberührt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.6. Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der absoluten Mehrheit des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 3.7. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt, kann ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.8. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Fördervereins.
- 5.2. Die MV setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3.1 zusammen.
- 5.3. Stimmrecht:
 - 5.3.1. In einer MV haben alle Mitglieder des Fördervereins einfaches Stimmrecht.
 - 5.3.2. Ist das Mitglied des Fördervereins eine juristische Person, so wird sie durch den gesetzlichen

Vertreter der juristischen Person mit einfachem Stimmrecht vertreten. Ist der gesetzliche Vertreter selbst persönlich Mitglied, so hat das Mitglied nur eine einfache Stimme.

5.3.3. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.

5.4. Ordentliche Mitgliederversammlung

5.4.1. Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

5.4.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch mindestens einen der folgenden Wege einzuladen:

- durch Aushang am Feuerwehrhaus
- Schriftlich,
- durch Bekanntmachung im Webauftritt des Fördervereins,
- per E-Mail

5.4.3. Bei der ordentlichen MV hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

5.5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

5.5.1. Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen.

5.5.2. Zur Einberufung einer außerordentlichen MV ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich es verlangt.

5.5.3. Die Mitglieder sind nach den Regularien der ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe 5.4.2) einzuladen.

5.5.4. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollte, darf dieses Vorstandsmitglied für diesen Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5.6. Anträge zu der MV sind spätestens 10 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.7. Regularien der Mitgliederversammlung

5.7.1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5.7.2. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

5.7.3. Versammlungsleiter der MV ist der Vorsitzende des Fördervereins, bei dessen Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge der in 7.1 genannten Personen.

5.7.4. Bei Vorstandswahlen wird die Wahl von einem zuvor zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.

5.7.5. Die MV beschließt über die Tagesordnung.

5.7.6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Fördervereinsmitglieder gefasst. Ist die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Stimmen für den Beschlussvorschlag, so ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt

5.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und dem Leiter der MV zu unterzeichnen ist.

5.9. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fördervereins kann nur von der MV beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

5.10. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Fördervereins kann von der absoluten Mehrheit des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fördervereins eingebracht werden. Sie ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Der Satzungsänderungsantrag oder Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

5.11. Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein der bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der MV gehören:

- 6.1. Wahl des Vorstandes,
- 6.2. Wahl der Kassenprüfer,
- 6.3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer²,
- 6.4. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwarts,
- 6.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 6.6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- 6.7. Beschlussfassung über die Anträge an die MV,
- 6.8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 6.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- 7.1.1. dem Vorsitzenden,
- 7.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 7.1.3. dem Kassenwart,
- 7.1.4. dem Schriftführer,
- 7.1.5. bis zu drei Beisitzer,
- 7.1.6. dem Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wenden und
- 7.1.7. dem stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wenden.

Die unter 7.1.6. und 7.1.7. genannten Personen sind auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins.

- 7.2. Der Vorstand setzt sich aus Personen gemäß § 3.1.1 zusammen.
- 7.3. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung müssen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- 7.4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 7.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit absoluter Mehrheit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Fördervereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.7. Die Handhabung von Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 7.8. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
- 8.3. Die Verfügungsberechtigung über das Konto/die Konten des Fördervereins regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 8.4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

² Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1. Jeweils ein Kassenprüfer wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Geschäftsjahr des Fördervereins wird zusätzlich ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 9.3. Die beiden Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.
- 9.4. Sollte ein Kassenprüfer ausfallen, so nimmt der im vorhergehenden Jahr ausgeschiedene Kassenprüfer seine Funktion wahr.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 10.1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beitragssätze ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgeschrieben.
- 10.2. Jedes Mitglied kann freiwillig seinen Beitrag über die genannten Beträge hinaus erhöhen.
- 10.3. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich, einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Vorrangig ist das Bankeinzugsverfahren anzuwenden.
- 10.4. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 11 Haftungsausschluss

Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- 12.1. Der Förderverein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 12.2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung und zur Hilfeleistung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung im Stadtteil Wenden zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 29.01.2024 in Kraft.